

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom 14.11.2007

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2006 (GvBl. S. 178) in Verbindung mit Art. 23, 24 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl. S. 271) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom 23. November 1999 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 01. Dezember 1999), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.11.2006 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 06.12.2006):

Art. 1

§ 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bei 14-tätiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse beträgt jährlich für:

1. eine Müllnormtonne 80 Liter	132,00 €
2. eine Müllnormtonne 120 Liter	198,00 €
3. eine Müllnormtonne 240 Liter	396,00 €
4. eine Müllnormtonne 1.100 Liter	1.815,00 €“

§ 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„2) Die Gebühr für die Abfallverwertung bei 14-tägiger Abfuhr der Biomüllbehältnisse beträgt jährlich für:

1. eine Müllnormtonne 80 Liter	73,60 €
2. eine Müllnormtonne 120 Liter	110,40 €
3. eine Müllnormtonne 240 Liter	220,80 €“

§ 4 Abs. 5 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

„2. einen amtlich gekennzeichneten Grün- und Gartenabfallsack 2,00 €“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Art. 3

Der Oberbürgermeister der Stadt Fürth wird ermächtigt die Satzung neu bekannt zu machen.

Fürth, 14.11.2007
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister